



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Für Bestellungen gelten ausschliesslich nachfolgende Bedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich diese Bedingungen.
 - 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen der Vertragspartner gelten nur, wenn sie von der M. Tanner AG schriftlich bestätigt wurden.
- 2. Angebote und Vertragsabschluss**
 - 2.1 Die Angebote der M. Tanner AG sind stets freibleibend, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschliesslich unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.
 - 2.2 Dem Vertragspartner wird eine Auftragsbestätigung zugesandt. Einwände gegen diese müssen schriftlich unverzüglich gerügt werden, ansonsten der Vertrag gemäss Auftragsbestätigung zustande gekommen ist.
 - 2.3 Der Vertragspartner hat die M. Tanner AG spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung der Leistung, den Betrieb sowie Krankheits-, Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Brandschutz sowie andere massgebliche Vorschriften betreffen.
- 3. Preise**
 - 3.1 Preislisten und dergleichen sind freibleibend und ohne Verbindlichkeiten für die M. Tanner AG. Sie können jederzeit, auch ohne vorherige Anzeige, geändert werden. Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
 - 3.2 Die Verpackungsaufwendungen, Fracht-, und Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt ebenfalls für allfällige Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und ähnliche Nebenkosten.
 - 3.3 Sollte sich zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eine wesentliche Änderung der fiskalischen Belastung, Zollkosten, Rohstoffpreise oder Währungsschwankungen ergeben, so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.
- 4. Lieferung und Lieferfristen**
 - 4.1 Wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines Dritten im Auftrag der M. Tanner AG versandt oder holt der Vertragspartner die Ware im Werk ab, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Vertragspartner über.
 - 4.2 Die M. Tanner AG ist in der Wahl des Transportmittels frei. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil der M. Tanner AG als zweckmässig erweisen.
 - 4.3 Kann ein Liefer- oder Leistungstermin nicht eingehalten werden ist die M. Tanner AG berechtigt, in schriftlicher Form, einen neuen Liefertermin festzusetzen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung durch die M. Tanner AG.
 - 4.4 Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger Ereignisse, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Unruhen, behördliche Massnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen durch Lieferanten, Transportstörungen, etc. -, hat die M. Tanner AG nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist die M. Tanner AG verpflichtet, dem Vertragspartner die Liefer- oder Leistungsstörung und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Fristen und Termine verlängern sich in diesen Fällen um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Solche unvorhersehbaren Ereignisse berechtigen die M. Tanner AG auch, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung durch die M. Tanner AG.
 - 4.5 Wird die Annahme einer Lieferung verweigert oder der Liefertermin verschoben obwohl die Ware versandbereit ist, trägt der Vertragspartner sämtliche entstehenden Kosten.
- 5. Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die M. Tanner AG behält sich das Recht in jedem Fall vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
 - 5.2 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von M. Tanner AG nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 5.3** Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 5.4** Für verspätete Zahlungen behält sich die M. Tanner AG vor, ein bankenüblicher Verzugszins zu berechnen.
- 6. Gewährleistung**
 - 6.1 Die Lieferung ist einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Mehrkosten, welche durch die Unterlassung dieser Kontrolle entstehen, werden im Gewährleistungsfall von der M. Tanner AG nicht übernommen.
 - 6.2 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, haften die M. Tanner AG ebenso wenig wie für Folgen unsachgemässer und ohne Einwilligung vorgenommener Änderung oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter.
 - 6.3 Offene Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
 - 6.4 Bei berechtigter, fristgemässer Mängelrüge wird die beanstandete Ware nach Wahl der M. Tanner AG nachgebessert oder einwandfreien Ersatz geliefert. Wäre die Mängelbehebung nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand zu erreichen, kann stattdessen auch ein angemessener Minderwert gewährt werden.
 - 6.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Rücksprache und ohne verbindlichen Auftrag durch die M. Tanner AG allfällige Mängel selbst zu beheben. Forderungen, welche daraus entstehen können, lehnt die M. Tanner AG vollumfänglich ab.
 - 6.6 Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 18 Monate nach Auslieferung EXW Winterthur. Verschleisstteile sind jederzeit kostenpflichtig.
- 7. Haftungsbeschränkung**
 - 7.1 Eine Haftung für Schäden jedwelcher Art, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung durch die M. Tanner AG beruhen.
 - 7.2 Bei Fremdfabrikaten sind weitere Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wegen eines Produktfehlers, den der Hersteller zu verantworten hat. Die M. Tanner AG tritt alle Ansprüche, die gegen einen Hersteller und/oder Vorlieferanten geltend gemacht werden können, an den Vertragspartner ab.
 - 7.3 Soweit die Haftung der M. Tanner AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Vorrichtungen- und Erfüllungsgelhilfen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
 - 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der M. Tanner AG. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Massnahmen die zum Schutze des Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.
 - 8.2 Alle Dokumente wie Offerten, Pläne, Werkzeichnungen oder Berechnungen welche die M. Tanner AG für den Vertragspartner anfertigt, bleibt Eigentum der M. Tanner AG. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese nur für die Zusammenarbeit mit der M. Tanner AG zu benutzen, weder für eigene Zwecke zu verwenden noch unberechtigten Dritten zu überlassen.
- 9. Schlussbestimmungen**
 - 9.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist. Bei Abweichungen zwischen einer fremdsprachigen und der deutschen Version dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die deutsche Version massgebend.
 - 9.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die M. Tanner AG die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners in dem nach der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
 - 9.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
 - 9.4 Die Rechtsbeziehung zwischen der M. Tanner AG und dem Vertragspartner untersteht schweizerischem Recht, wobei staatsvertragliche Normen wie das UN-Übereinkommen ausgeschlossen sind.
 - 9.5 Gerichtsstand ist Pfäffikon, Zürich. Es steht der M. Tanner AG frei, einen anderen Gerichtsort zu wählen.